



Arbeitsbündnis „Kein assistierter Suizid in Deutschland!“

Dr. med. Susanne Ley
Postfach 68 02 75, 50705 Köln
E-Mail: arbeitsbuendnis@kein-assistierter-suizid.de

Köln, 18. Januar 2018

Pressemitteilung

Udo Di Fabio nimmt Verfassungsverstoß an und empfiehlt gesetzgeberische Klärung

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2.3.2017 verfassungsrechtlich nicht haltbar

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 2.3.2017, das Patienten in „*extremen Ausnahmesituationen*“ den Zugang zu dem Betäubungsmittel Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung erlaubt, wurde vielfach und zu Recht scharf kritisiert.

Da die Verwendung von Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung von Menschen gegen unser Betäubungsmittelgesetz verstößt, deklarierten die Leipziger Richter die (Selbst-)Tötung eines Menschen durch Pentobarbital kurzerhand als medizinische Therapie.

Nun liegt das Rechtsgutachten des renommierten ehemaligen Verfassungsrichters Universitätsprofessor Dr. iur. Dr. sc. pol. Udo Di Fabio vor.¹ Er bewertet das Urteil als verfassungsrechtlich nicht haltbar und nimmt sogar einen Verfassungsverstoß an. Di Fabio widerspricht dem im Urteil erhobenen Anspruch auf Beihilfe zur Selbsttötung seitens des Staates. Es bestehe keine verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Staates, einem Sterbewilligen die für den Suizid notwendigen Mittel zu verschaffen oder den Zugang zu ihnen zu ermöglichen. Auch werde durch das gesetzlich angeordnete Erwerbsverbot zum Zweck der Selbsttötung nicht in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Suizidenten eingegriffen.

Im Gegenteil sei der Zweck des Betäubungsmittelgesetzes auf lebenserhaltende oder lebensfördernde Maßnahmen und Verwendungszwecke gerichtet. „Eine Erwerbserlaubnis zum Zweck der Selbsttötung ist weder vom Wortlaut noch vom Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG erfasst.“

Das Bundesverwaltungsgericht setze „an die Stelle des Willens des Gesetzgebers seinen eigenen rechtspolitischen Willen“ und greife damit in das Prinzip der Gewaltenteilung ein!

Di Fabio leitet her, dass aus dem personalen Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen kein absoluter Geltungsanspruch abgeleitet werden kann, der eine Pflicht des Staates zur Beteiligung an einer (Suizid)-Entscheidung begründet.

Di Fabio macht außerdem auf das Problem der zu befürchtenden gesellschaftlichen Akzeptanz des Suizids und der Suizidbeihilfe durch prosuizidale Tendenzen in der Gesellschaft aufmerksam. Hier habe der Gesetzgeber die Möglichkeit, bei einer künftig zu erwartenden Gefährdung der Menschenwürde die Mittel zur Selbsttötung zu verweigern.

Di Fabio empfiehlt, die bindende Wirkung des Leipziger Urteils zurücktreten zu lassen, indem der Bundesgesundheitsminister bis zur gesetzgeberischen Klärung einen Nichtanwendungserlass anordnet. Außerdem habe die Bundesregierung die Möglichkeit, mit einem Antrag beim Bundesverfassungsgericht im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle eine Bestätigung des bestehenden Gesetzes gegen die Auslegung des Bundesverwaltungsgerichtes zu erreichen.

Auch das Arbeitsbündnis „*Kein assistierter Suizid in Deutschland!*“ und die Liga der „*Ärzte in Ehrfurcht vor dem Leben*“ haben in ihren Presseerklärungen vom 19.3.17 und 24.5.17 auf das rechtsstaatlich und ethisch höchst besorgniserregende Urteil des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen und seine Revision gefordert.

Wir schließen uns den Empfehlungen von Prof. Udo Di Fabio an!

¹Erwerbserlaubnis letal wirkender Mittel zur Selbsttötung in existenziellen Notlagen, Rechtsgutachten zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017, - 3 C 19/15 -, im Auftrag des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, von Universitätsprofessor Dr. iur. Dr. sc. pol. Udo Di Fabio, Direktor des Instituts für Öffentliches Recht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Zu finden auf der Website des Bundesinstituts für Arzneimittel u. Medizinprodukte unter:

https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Presse/Rechtsgutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=2